



digitalstock

JUSTITIAS HÖCHSTRICHTERLICHE Wahrheitsfindung lässt aus der Sicht der Betroffenen recht häufig zu wünschen übrig – so auch im Falle des BGH-Urteils vom 24. Juni 2004, das auftraggeberseitig heute andauernd für den oft unbegründeten Versuch herangezogen wird, Kürzungen des Honorars der Planer durchzusetzen.

Nicht immer zu Recht

Wie zulässig oder unzulässig sind Honorarkürzungen nach dem BGH-Urteil vom 24. Juni 2004?

Immer häufiger wird das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 2004 für Kürzungen des Honorars der Planer herangezogen. Mit ihm hatte der BGH den Ingenieuren und Architekten die Pflicht oktroyiert, nicht mehr, wie früher, mangelfreie Arbeitsergebnisse zu schulden, sondern prinzipiell jede einzelne Teilleistung aller im Vertrag vereinbarten Leistungsbilder, die in der HOAI aufgelistet sind. Honorarkürzungen, die mit diesem Urteil begründet werden, erfolgen allerdings nicht immer zu Recht. Insbesondere wenn Leistungen gar nicht erforderlich sind, gibt es keine Grundlage, das Honorar zu kürzen. Das Urteil liefert aber – vice versa – auch keinen Anlass für das Angebot verminderter Honorarforderungen durch den Planer.

Peter Kalte | Michael Wiesner

Aus der Liste juristischer Probleme, die mit dem oben erwähnten BGH-Urteil (Az.: VII ZR 259/02) eröffnet worden ist, greifen wir drei Anfragen an die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht heraus:

Frage 1: Ein Planer fragt an, ob er zu Recht das bereits abgerechnete Honorar zurückzahlen muss, weil er die „Zusammenstellung der Grundlagenermittlung“ nicht dokumentiert erbracht hat?

Frage 2: Ein Auftraggeber führt ein VOF-Verfahren durch und fragt an, ob er ein Angebot werten kann, in dem der Planer unter anderem die Honorierung der Vorplanung um einen Prozentpunkt reduziert, weil er mit Bezug auf die Steinfott-Tabelle die Teilleistung „Vorverhandlungen mit Behörden“ als nicht erforderlich einstuft. Ihm würden die „Verhandlungen mit Behörden“ in der Leistungsphase 3 genügen, um eine genehmigungsfähige Planung zu erarbeiten.

Frage 3: Ein Ingenieur fragt an, ob ein Auf-

traggeber im noch abzuschließenden Ingenieurvertrag zu Recht die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI nach der Tabelle von Pott/Dahlhoff/Kniffka § 55 Rdn. 75 ff um 0,5 Prozent kürzen kann, weil er selbst die Teilleistung „Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern“ erbringen will und ob er sie um weitere 0,3 Prozent kürzen kann, weil er selbst die Teilleistung „Mitwirken bei der Auftragserteilung“ übernehmen möchte.

Die GHV hat zu diesen Fragen folgende Antworten gegeben:

In allen Fällen wird zur Begründung der Kürzungen direkt oder indirekt Bezug auf das Urteil des BGH vom 24. Juni 2004 genommen. Dieses Urteil wird leider in zunehmendem Maße für die Begründung von Honorarkürzungen herangezogen, oft allerdings unzutreffend. Mit ihm hatte der BGH entschieden, dass der Honoraranspruch des Architekten/Ingenieurs gemindert werden kann, wenn er eine vertraglich geschuldete wesentliche Teilleistung ganz oder teilweise nicht erbringt. In welcher Höhe das Honorar zu kürzen ist, hat der BGH nicht gesagt.

Mit diesem Urteil hat der BGH neuen Honorarminderungsverlangen der Auftraggeber Tür und Tor geöffnet. Kurze Zeit später hat er dann auch noch mit einem weiteren Urteil am Rande eine Bemerkung gemacht, die für

Planer und Bauleiter verheerende Folgen haben kann: „Für die Bewertung nicht oder nicht vollständig erbrachter Grundleistungen einer Leistungsphase eignen sich die Steinfottabelle oder ähnliche Orientierungshilfen, weil diese in der Regel auf dem Durchschnitt der Erfahrungswerte von sachverständigen Praktikern beruhen“ (Urteil vom 16. Dezember 2004, Az.: VII ZR 174/03).

Im vom BGH entschiedenen ersten Fall (VII ZR 259/02) war die vom Planer zu erbringende Leistung dadurch definiert, dass ausdrücklich auf den exakten Wortlaut der HOAI Bezug genommen war. Die HOAI definiert an sich aber nicht die Planerleistung, sondern regelt nur das Honorar. Die Folge war in dem Fall, dass alle Grundleistungen der Leistungsphasen der HOAI vom Planer nahezu sklavisch erbracht werden müssen.

Konkret hatte der BGH zu entscheiden, ob der Planer den Anspruch auf volles Honorar hat, wenn dieser das „Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse“ nicht erbracht hat und die Parteien im Vertrag die „Grundleistungen der HOAI“ zur Leistung erklärt haben. Für diesen Fall hat der BGH entschieden, dass diese Leistung aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen war. Werden so, nämlich durch direkten Bezug auf die HOAI, vereinbarte und somit ausdrücklich erforderliche Leistungen nicht erbracht und hat der Auftraggeber vernünftigerweise kein Interesse mehr an deren nachträglicher Erbringung, besteht ein Anspruch des Auftraggebers auf Honorarreduzierung. Der BGH hat diesen konkreten Fall so eingestuft, dass der Tatbestand einer „Regelung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts des BGB oder des werkvertraglichen Gewährleistungsrechts“ erfüllt ist, welche die „Minderung der Honorarforderung als Rechtsfolge“ vorsieht (siehe zu diesen Urteilen auch: DiB 12-2004, Seite 56; DiB 5-2005, Seite 52; DiB 3-2006, Seite 56).

In die Sprache der Planer übersetzt heißt dies:

Wenn eine Leistung konkret vereinbart wird, somit erforderlich ist und nicht erbracht wird, kann das Honorar zu Recht gekürzt werden!

Die *Frage 1* wird von der GHV deshalb als „vergleichbar“ eingestuft, wenn in der vertraglichen Festlegung der Leistung auf die HOAI-Grundleistungen Bezug genommen wird. Der Planer wird zu Recht mit Honorarrückforderungen konfrontiert. Die GHV empfiehlt allen Planern, dass sie die vereinbarten und erforderlichen Leistungen dokumentiert erbringen und sich nach Abschluss der jeweils betroffenen Leistungsphase die zusammenfassenden Dokumente auch vom Auftraggeber freigeben lassen. Dies gilt ganz besonders für die Grundlagenermittlung.

Die Rechtsprechung hat auch darüber entschieden, wie berechnete Honorarkürzungen

zu bewerten sind. So hat der BGH in seinem oben bereits erwähnten Urteil vom 16. Dezember 2004 (Az.: VII ZR 174/03) ausgeführt: *Die Steinfottabelle oder ähnliche Berechnungsvorschläge beruhen in der Regel auf dem Durchschnitt der Erfahrungswerte von sachverständigen Praktikern.*

Dieses Urteil dürfte einer der Gründe sein, warum Tabellen über die Bewertung von Teilleistungen, in der Praxis häufig als Atomisierungstabellen bezeichnet, in den letzten Jahren geradezu inflationär, von verschiedensten Autoren publiziert werden. Diese Tabellen mögen auch ihren Sinn haben, zum Beispiel bei der Honorarberechnung von Teilleistungen bei gekündigten Verträgen. Sie sind aber nur mit hohem Sachverstand auf konkrete Fälle anzuwenden, wobei den Umständen des Einzelfalles unbedingt Rechnung zu tragen ist. Hinzu kommt, dass sie sich in der Bewertung von Teilleistungen teilweise um 100 Prozent unterscheiden.

Die *Frage 2* zeigt eine erste falsche Interpretation der oben genannten Urteile auf. Die Urteile sagen nichts dazu aus, ob nicht erforderliche Leistungen eine Kürzung der verordneten Honorare zur Folge haben könnten. Die Planer gehen teilweise mit erstaunlicher Fantasie in die Teilleistungen und finden Gründe, warum im konkreten Fall diese gerade nicht erforderlich seien und damit das Honorar reduziert angeboten werden könne. Der GHV liegen aber auch Mitteilungen von Prüfbehörden vor, die ebenfalls mit Bezug auf die Urteile vorgeben, dass die erbrachten Leistungen „deckungsgleich“ mit den Grundleistungen der HOAI sein müssen, damit das vereinbarte Honorar vergütet werden kann.

Beide Vorgehensweisen sind falsch.

Im vorliegenden Fall darf der Auftraggeber das Angebot so nicht werten. Enden Verhandlungen des Auftraggebers mit dem Planer über diesen Sachverhalt ohne Ergebnis, ist das Angebot auszuschließen. Der Fall ist sogar als unlauterer Wettbewerb einzustufen und kann eine Abmahnung in der Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, UWG, zur Folge haben. Die HOAI definiert Grundleistungen in Paragraph 2 als die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung im Allgemeinen „erforderlich“ sind. Sind diese im Einzelfall nicht erforderlich (was im vorliegenden Fall vom Planer sowieso nur „spekulativ“ bewertet werden kann), dann führt das nicht zu einer Honorarreduzierung. Dies fällt gerade eben nicht in den vom BGH genannten Tatbestand.

Wird dies erneut in die Sprache der Planer übersetzt heißt dies: Wenn eine Leistung

nicht erforderlich ist und entsprechend auch nicht erbracht wird, kann dies nicht zu reduzierten Honorarangeboten oder zu Honorarkürzungen führen!

Grundleistungen haben also nur allgemeinen Beispielscharakter und stellen keine zwingend abzuarbeitende Checkliste dar. Schließlich regelt die HOAI ja auch nicht, dass ein Planer das Telefon abzulegen hat, wenn sein Auftraggeber anruft.

Bei der *Frage 3* wird das Ganze von einem Auftraggeber noch einmal getoppt. Der Auftraggeber kann niemals bei sich selbst „mitwirken“. Es gehört zu den ureigenen Auftraggeberleistungen, Verhandlungen mit Bietern zu führen oder Aufträge zu erteilen. Nur ein Planer kann bei Auftraggeberleistungen „mitwirken“. Jede Frage, die der Planer zum Beispiel im Zuge der „Aufklärung des Angebotsinhalts“ nach § 24 VOB/A klärt und in seinem Vergabevorschlag dokumentiert, ist bereits eine Leistung, die v. g. Teilleistungen zuzuordnen ist. In der Praxis wird eine solche Klärung im Allgemeinen erforderlich sein. Eine so begründete Honorarreduzierung ist falsch.

Auch hier lässt sich vereinfacht sagen: Nur ein Planer kann beim Auftraggeber „mitwirken“ und solche Mitwirkungen werden im Allgemeinen erforderlich und sind damit grundsätzlich zu honorieren.

Zusammenfassung

Die genannten BGH-Urteile werden zunehmend falsch interpretiert. Auftraggeber und Prüfbehörden kürzen nachträglich in unzulässiger Weise Honorare. Planer bieten unzulässig „Preisabschläge“ an. Honorarkürzungen sind nur dann konform mit den Urteilen, wenn erforderliche Leistungen nicht erbracht werden.

Die Erforderlichkeit einer konkreten Leistung kann sich aus der vertraglichen Formulierung („Der Planer erbringt alle Leistungen wie im Leistungsbild ... HOAI aufgeführt“) oder aus der Natur des Projekts ergeben. Diese sollten allerdings von den Planern auch dokumentiert erbracht werden. Hier gibt es in der Praxis deutliche Defizite bei den Planern.

Für weiterführende Lektüre zu diesem Komplex wird Locher/Koebler/Frik § 5 Rdn. 5 ff oder Korbion/Mantscheff/Vygen § 5 Rdn. 17 empfohlen.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 06 21/68 56 09 00
Fax: 06 21/68 56 09 01
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de